

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Potsdam vom 25. November 1999

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissen- schaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 25. November 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 25. November 1999 folgende Habilitationsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## Übersicht

§ 1	Habilitation
§ 2	Habilitationsausschuss
§ 3	Gutachterkommission
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen für die Habilitation
§ 5	Antragstellung
§ 6	Gutachten und Bewertung
§ 7	Kolloquium
§ 8	Probevorlesung
§ 9	Veröffentlichung der Habilitationsschrift
§ 10	Habilitationsurkunde
§ 11	Versagen und Entziehung der Habilitation
§ 12	In-Kraft-Treten

## § 1 Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Der Nachweis wird erbracht durch:

- eine schriftliche Habilitationsleistung,
- ein wissenschaftliches Kolloquium,
- eine Probevorlesung.

(2) An der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist die Habilitation nur für Wissenschaftsdisziplinen möglich, die in Forschung und Lehre durch mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sind. Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der akademische Grad „doctor rerum naturalium habitatus“ (Dr. rer. nat. habil.) verliehen. Der Titel Dr. rer. nat. darf nicht vorangestellt werden.

## § 2 Habilitationsausschuss

(1) Die Geschäftsführenden Leiterinnen oder die Geschäftsführenden Leiter der Institute benennen für jedes Institut ein Mitglied, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnehmen wollen, und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mitglieder des Habilitationsausschusses können nur Professorinnen, Professoren oder habilitierte Angehörige der Fakultät sein.

(2) Geleitet wird der Habilitationsausschuss von einer Professorin oder einem Professor, die oder der von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird.

(3) Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren, benennt die Gutachterinnen und/oder Gutachter für die Bewertung der Habilitationsschrift sowie die übrigen Mitglieder der Gutachterkommission und spricht dem Fakultätsrat eine Empfehlung für die Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens aus.

(4) Der Habilitationsausschuss tagt mindestens viermal im Semester zu festgelegten Terminen.

## § 3 Gutachterkommission

(1) Der Habilitationsausschuss bestellt die Gutachterkommission, deren Mitglieder Professorinnen und/oder Professoren oder Habilitierte mit Lehrbefugnis sein müssen. Die Gutachterkommission wird geleitet von einer Professorin oder einem Professor des Instituts, dem die Wissenschaftsdisziplin zuzuordnen ist. Die Leitung darf nicht durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erfolgen.

Der Gutachterkommission gehören an:

- die Gutachterinnen und/oder Gutachter,
- mindestens drei weitere Vertreterinnen und/oder Vertreter des für die Wissenschaftsdisziplin zuständigen Instituts. Ist dies nicht möglich, sind solche Vertreterinnen oder Vertreter fachlich benachbarter Institute zu benennen,
- mindestens drei weitere Vertreterinnen und/oder Vertreter der Fakultät aus anderen Fächern.

(2) Der Habilitationsausschuss bestellt drei Gutachterinnen und/oder Gutachter, von denen eine oder einer dem zuständigen Institut der Fakultät angehören muss. Die beiden anderen Gutachterinnen und/oder Gutachter dürfen nicht der Universität Potsdam angehören. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, die auswärtigen Gutachterinnen und/oder Gutachter vorzuschlagen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen Professorinnen oder Professoren sein. Sie können nur mit der Begutachtung beauftragt werden, wenn sie die Lehrbefugnis für ein Fach haben, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Februar 2000.

berührt wird, oder wenn sie die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Gutachterkommission wählt das Thema für die Probevorlesung aus und legt die Termine für das Kolloquium und die Probevorlesung fest. Sie bewertet auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten die schriftliche Habilitationsleistung, das Kolloquium und die Probevorlesung und spricht dem Habilitationsausschuss eine Empfehlung für die Entscheidung über den Abschluss des Habilitationsverfahrens aus.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Habilitation

(1) Eine Habilitation ist nur möglich, wenn eine Promotion an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss vorliegt.

(2) Das Habilitationsverfahren kann nicht aufgenommen werden, wenn an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ein Habilitationsverfahren eingeleitet worden ist. Es dürfen in der Vergangenheit höchstens zwei Habilitationsversuche erfolglos beendet sein, wobei der letzte Versuch mindestens ein Jahr zurückliegen muss. Eine bereits von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam oder einer anderen Hochschule abgelehnte Habilitationsschrift kann nicht erneut eingereicht werden.

(3) Die Habilitandin oder der Habilitand muss anhand von Publikationen in ausgewiesenen Fachzeitschriften und Beiträgen auf internationalen Fachtagungen nachgewiesen haben, dass sie oder er einen originären Beitrag zur Weiterentwicklung der gewählten Wissenschaftsdisziplin geleistet hat.

(4) Als schriftliche Habilitationsleistung ist eine Habilitationsschrift vorzulegen, die einen erheblichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis und die Einordnung in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang darstellt. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenkreis an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

(5) Als schriftliche Habilitationsleistung wird auch eine zusammenfassende und systematisierte Darstellung eigener Publikationen, aus denen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, anerkannt. Dabei darf es sich nicht um Publikationen der Dissertation handeln.

(6) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag wird vom Habilitationsausschuss eine andere Sprache zugelassen, wenn die Begutachtung einer solchen Arbeit möglich ist.

(7) Die Habilitandin oder der Habilitand hat in der Wissenschaftsdisziplin akademische Lehrtätigkeit in einem Mindestumfang von 60 Lehrstunden, darunter eine Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Potsdam, nachzuweisen. Begründete Ausnahmen können auf Antrag durch den Habilitationsausschuss zugelassen werden.

#### § 5 Antragstellung

(1) Der Antrag auf die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens für eine zu bezeichnende Wissenschaftsdisziplin ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang in vierfacher Ausfertigung,
2. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde (bei fremdsprachigen Urkunden eine beglaubigte Übersetzung),
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. ein vollständiges Verzeichnis der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten in vierfacher Ausfertigung,
5. von drei ausgewählten Arbeiten je vier Sonderdrucke,
6. ein Verzeichnis der gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge auf wissenschaftlichen Veranstaltungen und von Posterbeiträgen,
7. ein Verzeichnis der an Hochschulen gehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe des Zeitraums, der Art und des Umfangs,
8. drei Themenvorschläge für eine 45-minütige Probevorlesung, die sich an Studierende im Hauptstudium wendet. (Die Themen sollen sich möglichst wenig überlappen, ein breites Spektrum der gewählten Wissenschaftsdisziplin abdecken und nicht mit dem Thema der Habilitationsschrift oder der Dissertation identisch sein.),
9. 6 Exemplare der gebundenen Habilitationsschrift,
10. 50 Exemplare der Thesen, in denen die wesentlichen Inhalte der Habilitationsschrift zusammengefasst sind,
11. eine Erklärung darüber, ob bereits früher Habilitationsanträge gestellt worden sind; ist dies der Fall, sind Zeitpunkt, die Hochschule und Fakultät, das Thema der Habilitationsschrift und das Ergebnis der Bemühungen anzugeben,
12. eine Erklärung darüber, dass von der vorliegenden Habilitationsordnung Kenntnis genommen worden ist,

13. ein polizeiliches Führungszeugnis,
14. gegebenenfalls Vorschläge für die Gutachter gemäß § 3 Abs. 2.

(2) Der Habilitationsausschuss soll in der nächst folgenden Sitzung über die Eröffnung des Verfahrens beraten und dem Fakultätsrat eine entsprechende Empfehlung für die Eröffnung des Verfahrens geben, wenn der Antrag sowie die nach Absatz 1 dem Antrag beizufügenden Unterlagen spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung eingereicht wurden. Er benennt in dieser Sitzung die Gutachterkommission. Bis zu dieser Sitzung kann die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag zurückziehen, ohne dass der Habilitationsversuch erfolglos beendet ist. Danach ist dies nur mit Zustimmung des Fakultätsrats nach einer entsprechenden Empfehlung des Habilitationsausschusses möglich, sofern noch kein Gutachten vorliegt.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Zugleich mit der Mitteilung an die Bewerberin oder den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens werden den Gutachterinnen und/oder Gutachtern folgende Unterlagen zugesandt:

- ein Exemplar der Habilitationsschrift,
- das Schriftenverzeichnis,
- der tabellarische Lebenslauf,
- die Thesen,
- die Sonderdrucke von drei Arbeiten,
- die Habilitationsordnung.

(5) Jeweils ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen werden öffentlich in der Geschäftsstelle des Habilitationsausschusses ausgelegt. Die Information über die Eröffnung des Verfahrens wird allen Instituten der Fakultät unter Angabe des Themas und unter Hinweis auf die ausgelegte Habilitationsschrift bekanntgegeben. Alle Mitglieder der Gutachterkommission und des Habilitationsausschusses erhalten die Thesen.

## § 6 Gutachten und Bewertung

(1) Die Gutachterinnen und/oder die Gutachter sollen innerhalb von 12 Wochen unabhängig voneinander in schriftlichen Gutachten darstellen, ob die Habilitationsschrift den in § 4 Abs. 4 und 5 genannten Anforderungen genügt und ihre Annahme oder Ablehnung empfehlen. Eine Verlängerung der Begutachtungsfrist kann durch den Habilitationsausschuss erfolgen. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, innerhalb der gesetzten Frist ihr oder sein Gutachten zu erstatten, oder gibt sie oder er ihren oder seinen Begutachtungsauftrag zurück, bestellt der Habilitationsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

(2) Empfehlen mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Ablehnung der Arbeit, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung, so ist ein viertes Gutachten einzuholen. Empfiehlt auch diese Gutachterin oder dieser Gutachter die Ablehnung, so gilt Satz 1. Machen mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Annahme der Arbeit von Änderungen abhängig, so wird die Arbeit der Bewerberin oder dem Bewerber zur Änderung zurückgegeben und die geänderte Fassung erneut von allen Gutachterinnen und/oder Gutachtern bewertet.

(3) Nach Eingang aller Gutachten werden diese für vier Wochen in der Geschäftsstelle des Habilitationsausschusses ausgelegt. Einsichtsberechtigt sowie berechtigt zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen sind alle Professorinnen, Professoren und Habilitierten mit Lehrbefugnis der Fakultät. Der Kreis der Einsichtsberechtigten kann auf Antrag eines Instituts durch Beschluss des Habilitationsausschusses erweitert werden. Haben drei Gutachterinnen und/oder Gutachter die Habilitationsschrift zur Annahme empfohlen und liegen keine schriftlichen Stellungnahmen vor, die die fachliche Richtigkeit der bestellten Gutachten grundlegend in Frage stellen, so ist die Arbeit angenommen. Eingegangene Einsprüche gegen die Annahme der Arbeit werden im Habilitationsausschuss unter Hinzuziehung der Gutachterkommission behandelt. Empfiehlt der Habilitationsausschuss daraufhin die Ablehnung der Arbeit, so hat er dem Fakultätsrat einen entsprechenden Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Fällt das Votum des Fakultätsrats negativ aus, ist die Ablehnung der Arbeit der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zu begründen.

## § 7 Kolloquium

(1) Nach Annahme der Arbeit legt die Gutachterkommission Ort und Zeit des öffentlichen Kolloquiums fest und benennt eine Protokollantin oder einen Protokollanten. Die oder der Vorsitzende der Gutachterkommission lädt die Bewerberin oder den Bewerber und die Mitglieder der Gutachterkommission mindestens drei Wochen vorher schriftlich zum Kolloquium ein. Die Einladung zum Kolloquium ist unter Angabe des Themas der Habilitationsschrift hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(2) Mit der Einladung wird die Bewerberin oder der Bewerber über ihr oder sein Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten informiert.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet das Kolloquium mit der Vorstellung der Gutachterkommission und des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs der Habilitandin oder des Habilitanden. Die Bewerberin oder der Bewerber legt in längstens 30 Minuten die wichtigsten

Inhalte ihrer oder seiner Habilitationsschrift dar. Danach können die Mitglieder Fragen stellen. Anschließend können Fragen der übrigen Anwesenden durch die oder den Vorsitzenden zugelassen werden. Die Fragen sollen sich auf die Habilitationsschrift beziehen und auf alle Gebiete, für die die Habilitation angestrebt wird. Die Gesamtdauer des Kolloquiums darf 90 Minuten nicht überschreiten. Der Verlauf ist zu protokollieren.

(4) Unmittelbar nach dem Kolloquium findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, in der die Mitglieder der Gutachterkommission nach einer Beratung mit namentlicher Abstimmung über ihre Empfehlung entscheiden. Das Kolloquium ist bestanden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gutachterkommission festgestellt wird. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, darunter eine Gutachterin oder ein Gutachter, erforderlich. Das Abstimmungsergebnis wird zu Protokoll gegeben. Es ist von allen Stimmberechtigten zu unterschreiben. Das Ergebnis ist unmittelbar im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung der Bewerberin oder dem Bewerber bekanntzugeben.

(5) Ein nicht bestandenem Kolloquium kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers frühestens nach zwei und spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Wird auch dieses Kolloquium nicht bestanden, so entscheidet der Fakultätsrat auf einen entsprechenden Vorschlag des Habilitationsausschusses darüber, ob der Habilitationsversuch als erfolglos beendet erklärt wird. Das gilt auch dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber unentschuldig nicht zum festgelegten Termin erscheint. Ist der Habilitationsversuch nicht erfolgreich beendet, so teilt die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

## § 8 Probevorlesung

(1) Nach bestandenem Kolloquium legt die Gutachterkommission Thema, Ort und Zeit der öffentlichen Probevorlesung fest. Die Einladung zu dieser Vorlesung ist mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin allen Instituten der Fakultät unter Angabe des Themas mit der Bitte um Aushang zu übermitteln. Die Bewerberin oder der Bewerber und die Mitglieder der Gutachterkommission werden gleichfalls mindestens drei Wochen vorher von der oder von dem Vorsitzenden der Gutachterkommission schriftlich zu der Probevorlesung eingeladen.

(2) Unmittelbar nach der Probevorlesung wertet die Gutachterkommission in einer nichtöffentlichen Beratung darüber, ob durch die Probevorlesung die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur akademischen Lehrerin oder zum akademischen Lehrer deutlich geworden ist. Dabei können Studierende mit beratender Stimme

einbezogen werden. Von Professorinnen und/oder Professoren des zuständigen Faches wird außerdem der bisherige Einsatz und der Erfolg der Bewerberin oder des Bewerbers in der akademischen Lehre vorgestellt. Die anwesenden Mitglieder der Gutachterkommission stimmen namentlich über die Anerkennung der Probevorlesung und über den Gesamterfolg des Habilitationsverfahrens ab. Erforderlich ist eine Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Das Ergebnis wird zu Protokoll gegeben und dem Habilitationsausschuss als Empfehlung mitgeteilt. Dieser berät in seiner nächsten Sitzung eine Empfehlung für den Fakultätsrat. Bei einer nicht bestandenen Probevorlesung ist auf Antrag eine Wiederholung entsprechend § 7 Abs. 5 möglich.

(3) Anschließend gibt die oder der Vorsitzende der Gutachterkommission der Habilitandin oder dem Habilitanden die Entscheidung der Kommission bekannt. Bei einer positiven Entscheidung weist sie oder er auf die Verpflichtung zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 9 hin und darauf, dass die Empfehlung der Gutachterkommission über den Erfolg des Habilitationsverfahrens erst wirksam wird, wenn eine Bestätigung durch den Habilitationsausschuss und eine Entscheidung durch den erweiterten Fakultätsrat erfolgt ist. Ist der Habilitationsversuch gescheitert, so teilt die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

## § 9 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Als Veröffentlichung der Habilitationsschrift gilt die Übergabe von weiteren 10 gebundenen Exemplaren der Habilitationsschrift bei der Geschäftsstelle des Habilitationsausschusses. Die Übergabe muss innerhalb von 12 Wochen nach der Probevorlesung erfolgen. Sie ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens.

(2) Als Veröffentlichung gilt auch die Übergabe von vier vollständigen Exemplaren, die auf altersbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, und die Übergabe einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Habilitandin oder der Habilitand überträgt der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main/Leipzig (DDB) und ggf. der Sondersammelgebietsbibliothek der DFG das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Habilitationsschrift entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den Vorgaben hinsichtlich des Datei-

formats und der Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

#### § 10 Habilitationsurkunde

(1) Die erfolgreiche Habilitation wird durch eine Urkunde in deutscher Sprache dokumentiert. Aus ihr muss ersichtlich sein:

- Name der Universität und der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort der oder des Habilitierten,
- verliehener akademischer Grad,
- Wissenschaftsdisziplin,
- Thema der Habilitationsschrift,
- Ort der Ausstellung, Datum der Probevorlesung,
- Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans,
- Siegel der Universität.

(2) Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan überreicht.

#### § 11 Versagen und Entziehung der Habilitation

(1) Das Habilitationsverfahren darf nicht fortgeführt werden, wenn sich herausstellt, dass

- a) die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht hat
- oder
- b) wesentliche Erfordernisse für den Abschluss des Verfahrens nicht erfüllt werden können.

(2) Die Fakultät kann den akademischen Grad entziehen, wenn sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen.

(3) Anträge über Versagen oder Entziehung der Habilitation können von jeder Professorin oder jedem Professor und allen habilitierten Mitgliedern der Fakultät an den Habilitationsausschuss gestellt werden. Dieser gibt nach Prüfung eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Die Entziehung oder Versagung kann nur vom erweiterten Fakultätsrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung einzuräumen.

#### § 12 In-Kraft-Treten

Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Habilitationsordnung vom 27. April 1995 (AmBek. UP 1996 S. 54) tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

### Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 1999

Gemäß § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I vom 14. Mai 1998 (AmBek. UP 1998 S. 118) wird wie folgt geändert:

Der im Anhang der Promotionsordnung aufgeführte Fächerkatalog wird um die Fächer „Medienwissenschaft“ und „Vergleichende Literaturwissenschaft“ erweitert.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Januar 2000

### Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 30. September 1999

Gemäß § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät I vom 14. Mai 1998 (AmBek. UP 1998 S. 118), geändert durch Satzung vom 24. Juni 1999 (AmBek. UP 2000, S. 63), wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 6. Januar 2000